

BGer 6B_260/2015 vom 26. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_260_2015

FR: TF 6B_260/2015 du 26 mars 2015

IT: TF 6B_260/2015 del 26 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen,

E. 2

Obwohl die Geschädigtenstellung des Beschwerdeführers fraglich war, erachtete die Vorinstanz ihn letztlich dennoch zur Beschwerde im kantonalen Verfahren als legitimiert (vgl. Entscheid S. 3/4 E. 1.1). Folglich sind seine Ausführungen zu diesem Punkt von vornherein gegenstandslos (vgl. Beschwerde S. 5 Ziff. 14).

E. 3

In Bezug auf die Legitimation des Beschwerdeführers vor Bundesgericht kann auf das im Urteil 6B_1018/2014 vom 26. Januar 2015 Gesagte verwiesen werden. Auch im vorliegenden Verfahren unterlässt er es, in der Eingabe vor Bundesgericht darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid sich inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. B/2). Folglich ist auf die Beschwerde mangels Legitimation im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Da der Beschwerdeführer erneut Ausführungen zur Frage seiner Legitimation unterlässt, obwohl er im Urteil 6B_1018/2014 vom 26. Januar 2015 entsprechend belehrt wurde, erscheint seine Art der Prozessführung als trölerisch. Aus diesem Grund kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten wegen seiner angeblichen Bedürftigkeit von vornherein nicht in Betracht.

Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.